

Satzung
über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen
der Feuerwehren Gmund und Dürnbach
(Feuerwehrgebührensatzung – FGS)

Vom 06.08.2015

Aufgrund von Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Gemeinde Gmund folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Pflichtleistungen

(1) ¹Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) ¹Die Höhe des Aufwendungsersatz richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß den Anlagen zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen (Art. 17 Abs. 2 BayFwG) zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) ¹Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören;
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch;
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

(2) ¹Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlagen zu dieser Satzung. ²Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschnldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschnldner.

§ 4 Fälligkeit

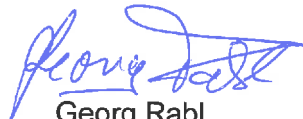
Der Aufwendungs- und Kostenersatz entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Gmund und Dürnbach vom 16.11.2005 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den 06.08.2015
Gemeinde Gmund a. Tegernsee


Georg Rabl
2. Bürgermeister



Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
in der Fassung vom 06.08.2015

VERZEICHNIS

der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz *)

*) Der Aufwendungsersatz setzt sich zusammen aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4).

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	6,10 €
2. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	7,36 €
3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	7,94 €
4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24 Tr., TLF 16/25)	6,18 €
5. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
6. Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
7. Ölschadensanhänger (ÖSA)	2,00 €
8. Mehrzweckanhänger	1,50 €
9. Beleuchtungsanhänger	2,00 €
10. Notstromanhänger (70 KVA)	2,00 €
11. Notstromanhänger (100 KVA)	2,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Einsatzende – je Stunden für

1. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	102,05 €
2. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	117,80 €
3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	143,15 €
4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24 Tr., TLF 16/25)	98,99 €
5. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
6. Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
7. Ölschadensanhänger (ÖSA)	22,00 €
8. Mehrzweckanhänger	15,00 €
9. Beleuchtungsanhänger	38,00 €
10. Notstromanhänger (70 KVA)	38,00 €
11. Notstromanhänger (100 KVA)	38,00 €
12. Mehrzweckboot	15,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werde bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die Ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstunden werden berechnet für

1. Ölsperren (Formstabil) pro Tag u. 20 m-Stück	13,80 €
2. Tragkraftspritze, PFPN	48,40 €
3. Wassersauger/Wasserstaubsauger	17,00 €
4. Umluft abhängiges Atemschutzgerät	22,80 €
5. Stromerzeuger tragbar (5 KVA)	25,00 €
6. Stromerzeuger tragbar (8 KVA)	27,20 €
7. Stromerzeuger tragbar (13 KVA)	31,90 €
8. Hebekissen/Hebegerät	6,00 €
9. Motorsäge	13,00 €
10. Mehrzweckzug	13,50 €
11. Beleuchtung ohne Aggregat	12,10 €
12. Druckbelüftungsgerät/Überdrucklüfter	23,00 €
13. Wärmebildkamera	53,00 €

Gefahrgutausrüstung

14. Auffangwannen	36,50 €
15. Gefahrgutwerkzeugeinsatz	36,50 €
16. Kanalabdichtkissen u. – matten	34,20 €
17. Handmembranpumpe	51,80 €
18. Pumpen unterschiedlichster Art	20,00 €

Sonstige Ausrüstungsgegenstände

19. Rettungsplattform	41,20 €
20. Feuerlöscher, Metalllöscher, Kohlendioxidlöscher, Pulverlöscher, Schaumlöscher, HI-Press-Füllung	nach tatsächlichem Aufwand und Zeitwert

Türöffnungen/-schließungen

21. Türöffnungen	45,00 €
22. Verschießen einer/s Wohnung/Hauses (z. B. nach Einbruch, Sterbefall,...) Ersatz-Schließzylinder nach Wiederbeschaffungswert	45,00 €

Kosten Falsch- / Fehlalarmierung

(bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehl-Alarmierung oder Auslösung eines Falschalarms bei privaten Brandmeldeanlagen)

23. Kosten für eine Falsch-Alarmierung je Stunde	pauschal	100,00 €
24. Kosten für einen Fehl-Alarm bei Brandmeldeanlagen, älter als ein Jahr	pauschal	400,00 €
25. Kosten für Fehleinsatz bei Brandmeldeanlagen, nach 3. Einsatz bei Neuinstallation (bis ein Jahr alt) der Anlage	pauschal	400,00 €
Abnahme von Brandmeldeanlagen	pauschal	180,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis Einsatzende anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt,

a) soweit die Gemeinde Gmund a. Tegernsee Verdienstaufschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahlttes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss.

b) soweit Buchstabe a) nicht angewendet wird für

den Kommandanten oder Stellvertreter	* 24,00 €
Feuerwehrmänner	* 24,00 €
Sonstige	* 24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden Kosten erhoben. Sie setzen sich i. d. R. aus dem Entschädigungsbetrag für die Feuerwehrdienstleistungen gem. Bekanntmachung des BayStMI zuzüglich der darauf entfallenden Steuern und Abgaben zusammen. In diesem Fall werden berechnet

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden * 13,70 €.

**) Der aktuell gültige Entschädigungsbetrag wird vom BayStMI regelmäßig fortgeschrieben.*

Abweichend von Ziff. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Gebühren

a) alle verbrauchten Materialien (Ölbindemittel, Pulverlöschmittel, Sandsäcke o. ä) werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Ebenso wird für die Abfuhr / Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel nach Aufwand berechnet.

b) Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidung wird mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.

c) Bei Öl-, Chemikalien- oder ähnlichen Einsätzen wird für die Schutzbekleidung ein Zuschlag von 10 % der Personalkosten erhoben.

d) Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen Zeitwert erstattet werden.

Anlage 2 zur Feuerwehrgebührensatzung

der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
in der Fassung vom 06.08.2015

GEBÜHRENVERZEICHNIS

für freiwillige Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Für alle anfallenden Sach- und Personalgebühren gelten die Gebührensätze für Pflichtleistungen gemäß Anlage 1 mit der Maßgabe, dass Geräte, für die Arbeitsstundenkosten nach Art. 3 der Anlage 1 zu berechnen sind, grundsätzlich nicht ohne Aufsicht eines Feuerwehrdienstleistenden an Privatpersonen ausgegeben werden.